

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 46 (1954)

Heft: 9

Artikel: Zur Gesetzgebung über Wohlfahrtsfonds und -stiftungen

Autor: Greiner, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 9 - SEPTEMBER 1954 - 46. JAHRGANG

Zur Gesetzgebung über Wohlfahrtsfonds und -stiftungen

Die Gesetzgebung über Wohlfahrtsfonds und -stiftungen privater Unternehmungen ist ein altes Anliegen der Arbeitnehmerverbände. Schon bei der Revision des Obligationenrechtes (Titel: Aktiengesellschaft und Genossenschaft) im Jahre 1931 wurde ein Postulat Wettstein mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht gesetzliche Vorschriften aufzustellen seien für die Verwaltung von Stiftungen und Wohlfahrtsfonds zugunsten von Angestellten und Arbeitern, namentlich zum Zwecke der Sicherung des Vermögens und Ertrages solcher Fonds und der Heranziehung der Destinatäre zur Verwaltung und Aufsicht.

Leider ist dieses Postulat, das vom Bundesrat entgegengenommen wurde, nie verwirklicht worden. Verantwortlich dafür war in erster Linie der Widerstand aus Arbeitgeberkreisen gegen eine solche Regelung. Nach dem Ersten Weltkrieg hatte sich die Zahl der Stiftungen und Fonds ganz beträchtlich vermehrt. Diese Tatsache sowie gewisse Feststellungen, daß solche Fonds ihrem Zweck entfremdet wurden, veranlaßte die Arbeitnehmerorganisationen, das alte Postulat Wettstein wieder aufzugreifen. Nach dem Ersten Weltkrieg hat die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände dem Bundesrat einen wohlausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Personalfürsorgestiftungen und -fonds, der 26 Artikel umfaßte, eingereicht.

Schon die Tatsache, daß seit Einreichung dieses Entwurfes zwölf Jahre vergangen sind, zeigt, welche Widerstände von seiten der Arbeitgeber der geplanten Regelung entgegengesetzt wurden. Wenn man bedenkt, daß in dieser Zeit zum Beispiel der Gewerbeverband wichtige Postulate der Gesetzgebung mit Zustimmung der Arbeitnehmer erfüllen konnte, wie das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943, und daß die Landwirtschaft

einen außerordentlich umfangreichen Schutz im neuen Landwirtschaftsgesetz zugestanden erhielt, so muß man sich verwundern, daß das bescheidene Gesetz über die Wohlfahrtseinrichtungen- und -stiftungen auf solchen Widerstand stößt.

Diese Haltung erstaunt noch mehr, da man weiß, daß in den letzten Jahren mit den sogenannten «Human relations» auch auf Seite der Arbeitgeber Stimmung gemacht wird für ein besseres menschliches Verhältnis im Betriebe. Dazu kommt, daß das Mitspracherecht in unseren Nachbarländern bereits als gesetzliche Institution eingeführt ist und in Deutschland sogar in Form des Mitbestimmungsrechtes in die Arbeitsgesetzgebung Eingang gefunden hat.

Wie man in letzter Zeit erfahren hat, haben sich sowohl die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände als Spitzenverband der Angestellten wie auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund einverstanden erklärt, den Entwurf zu einem Spezialgesetz über die Wohlfahrtseinrichtungen und -stiftungen zurückzuziehen. Sie sind nach einer gemeinsamen Eingabe an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes damit einverstanden, daß die wichtigsten Postulate des Spezialgesetzes durch eine Revision des Dienstvertragsrechtes (OR) sowie eine Revision des Stiftungsrechtes (ZGB) erfüllt werden.

Es stellt sich die Frage, ob mit diesem Vorschlag nicht nur eine weitere Verzögerung der notwendigen Gesetzgebung geplant ist, eine Verzögerung, die sich auf einige Jahre erstrecken kann, weil eine Revision von ZGB und OR mindestens so viel Umtriebe mit sich bringen wird wie der Erlass eines kleinen Spezialgesetzes. Auch diese Gesetzesänderung muß durch die Bundesversammlung beschlossen werden und untersteht dem Referendum. Wenn auch – wie dies anzunehmen ist – das Referendum nicht ergriffen werden wird, so kann es doch noch längere Zeit dauern, bis diese Gesetzesänderung in Kraft treten kann.

Man sieht aus diesem kurzen Rückblick auf den Werdegang der Gesetzgebung über Wohlfahrtsfonds und -stiftungen, daß hier negative Kräfte im Spiele sind, wie sie in den letzten Jahren kaum gegen eine an und für sich ganz berechtigte Vorlage auftraten.

Was wollte das von den Arbeitnehmern vorgeschlagene Spezialgesetz?

Wir wollen hier nicht in die Details eintreten, da sich später dazu noch Gelegenheit bieten wird, wenn die genauen Vorschläge des Bundesrates vorliegen, sondern nur kurz resümieren, daß das Spezialgesetz die folgenden fünf wichtigen Forderungen stellte:

1. Eine rechtliche Verselbständigung der Personalfürsorgestiftungen und Wohlfahrtsfonds mit einer besseren staatlichen Aufsicht.
2. Eine Aufklärungspflicht des Dienstherrn über die Leistungen der Wohlfahrtsfonds und -stiftungen.

3. Gewisse Sicherungen für die Anlage von Mitteln der Wohlfahrtsfonds.
4. Ein Mitspracherecht der Destinatäre.
5. Das Klagerecht der Begünstigten.

Wer diese Forderungen objektiv betrachtet, wird ohne weiteres zugeben müssen, daß sie berechtigt sind. Dies insbesondere dann, wenn man bedenkt, daß sich das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den letzten zwanzig Jahren geändert hat. Die patriarchalische Einstellung oder, wie man sie auch nannte, «der Herr-im-Hause-Standpunkt» wurde abgelöst durch die Ueberzeugung, daß auch der Arbeitnehmer an der Bildung von Reserven und Kapital beteiligt sei und daß ihm deshalb vor allem bei der Verwaltung von Wohlfahrtsfonds und -stiftungen ein *Mitspracherecht* gebührt. Dieser Standpunkt wird zwar in allgemeiner Form auch von den Arbeitgebern eingenommen, sobald aber an einem konkreten Beispiel ein *Mitspracherecht* statuiert werden will, so stößt man auf den heftigen Widerstand aus Arbeitgeberkreisen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Interkantonale Verband für Personalfürsorge und der Verein Schweizerischer Fürsorgeeinrichtungen, die vor ungefähr zwei Jahren fusioniert haben, sich von Anfang an sehr ablehnend gegenüber dem von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Wohlfahreinrichtungen privater Unternehmungen verhielten. Noch in einer seiner letzten Versammlungen in Liestal (am 24. September 1953) wurde nach einem Versammlungsbericht festgestellt:

Die Gesetzesentwürfe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Personalfürsorgeeinrichtungen, die unser Verband wegen ihres Polizeigeistes bekämpfte, dürfen als *erledigt* betrachtet werden.

Aus dieser Feststellung tönt ein Triumph heraus, daß es dem Verband gelungen sei, dieses Gesetz zu «erledigen». Der Verband geht aber noch weiter; er wollte auch keine Änderung des Dienstvertrags- und Stiftungsrechtes, sondern war der Meinung, daß die aufgestellten Postulate weitgehend durch das Steuerrecht verwirklicht würden. Nach seiner Ansicht genügte es, wenn in der Steuergesetzgebung die Personalversicherung geregelt würde. Es ist ganz klar, daß dann das Klagerecht der Destinatäre weitgehend illusorisch würde. Eine Verletzung von Obligationenrecht oder Stiftungsrecht ist etwas ganz anderes, als wenn das Steuerrecht angerufen werden muß, das sich doch in erster Linie mit der fiskalischen Ordnung befaßt. Es geht offenbar dem Verband nur darum, dieses Recht der Destinatäre zu schwächen und deshalb die Verweisung der ganzen Gesetzgebung auf das Steuerrecht. Obschon nun wahrscheinlich diese Auffassung nicht durchdringen wird, da die Bundesbehörden ihr nicht zustimmen konnten, so zeigt sie doch deutlich, in welchem

Sinn diese Vereinigung die Personalfürsorge auffaßt. Das Mitspracherecht der Arbeitnehmer steht hier durchaus in letzter Linie. In erster Linie stehen für sie steuerliche Vorteile für die Bildung von Personalstiftungen und -fonds sowie die Möglichkeit der Reservenbildung zur Herabsetzung der Aktiven. Dies wird zwar in den Publikationen nie zugegeben, dürfte aber, wie wir aus vielen Aeußerungen belegen könnten, den Tatsachen entsprechen.

Demgegenüber ist es verwunderlich, daß die Arbeitnehmer von ihrem gerechtfertigten Postulat eines Spezialgesetzes abgewichen sind. Wenn Gewerkschaftsbund und Angestelltenverbände zusammenspannen, so könnte auch in einem Referendumskampf ein solches Gesetz mit großer Wahrscheinlichkeit durchgebracht werden. Die außerordentlich starke Annahme der AHV sowie auch die in einzelnen Kantonen seither mit großem Mehr angenommenen Sozialgesetze zeigen, daß der Sinn im Volk für den sozialen Ausgleich vorhanden ist und es nicht leicht fallen dürfte, ein gut begründetes Sozialgesetz in einem Referendumskampf zur Ablehnung zu bringen. Deshalb ist es nicht verständlich, daß die Arbeitnehmerverbände einer Lösung zustimmen, die große Abstriche an den ursprünglichen Postulaten mit sich bringen wird.

An einer kürzlich durchgeführten Versammlung (1. Juli 1954) des Interkantonalen Verbandes für Personalfürsorge wurde es offensichtlich, daß selbst die bescheidenen Vorschläge des Bundesrates für die Revision des OR und des ZGB noch auf weiteren Widerstand aus den Kreisen der Arbeitgeber stoßen werden. So wurde zum Beispiel die Bestimmung, daß die Dienstpflchtigen nach Maßgabe ihrer Beiträge an der Verwaltung der Wohlfahrtsfonds angemessen zu beteiligen sind, angefochten mit der Begründung, daß dies in der Auslegung zu Schwierigkeiten führen könnte. Offenbar geht es aber den Arbeitgebern nur darum, höchstens eine Minimalvertretung der Arbeitnehmer zuzulassen und auf alle Fälle die Parität zu verhindern. Auch das Minimalbegehr, daß die Stiftungsorgane dem Dienstpflchtigen auf Verlangen Aufschluß geben müssen, wird noch angefochten. Dabei ist dieses Begehr wirklich das Minimum, das überhaupt dem Dienstpflchtigen eine gewisse Kenntnis ermöglicht. Wenn man bedenkt, welche Publizität zum Beispiel die Amerikaner den Wohlfahrtseinrichtungen von Industrie und Handel geben, so versteht man es überhaupt nicht, daß heute noch gegen solche selbstverständliche Forderungen Sturm gelaufen werden kann.

Wir möchten hier nicht auf weitere Einzelheiten eintreten, da uns der genaue Wortlaut der Bestimmungen des revidierten ZGB (Stiftungsrecht) und OR nicht bekannt ist, behalten uns aber vor, darauf zurückzukommen.

Von den Vertretern der Arbeitnehmer darf erwartet werden, daß sie in dem bevorstehenden Kampf um die endgültige Formulierung der noch übriggebliebenen bescheidenen Artikel in ZGB und OR

nicht noch weiterhin nachgeben. Mit der Drohung, daß die Personalfürsorge durch diese heute selbstverständliche Sicherung des Arbeitnehmers geschädigt werden könnte, dürfen sich die Arbeitnehmervertreter nicht ins Bockshorn jagen lassen. Es ist ganz klar, daß der große Aufschwung der Personalfürsorge nicht allein auf das soziale Denken auf Seite der Arbeitgeber zurückzuführen ist. Es stehen dahinter noch andere Ueberlegungen, wie wir sie bereits erwähnt haben. Die Gewerkschaften aber täten gut, wenn sie sich nicht zu sehr auf Kompromisse einlassen würden, denn die ganze langwierige Entwicklung dieser Angelegenheit zeigt ja deutlich, daß es auf der Gegenseite am guten Willen fehlt. Ein Blick auf das uns umgebende Ausland aber dürfte genügen, um einzusehen, daß die zukünftige Entwicklung in einer ganz anderen Richtung geht.

Dr. M. Greiner

Nachschrift der Redaktion

Wir geben dieser kritischen Stellungnahme des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände um so lieber Raum, als die sich im Gange befindenden Auseinandersetzungen über die Gesetzgebung betreffend die Personalfürsorgeeinrichtungen in privaten Betrieben leider auch in Arbeitnehmerkreisen nicht gerade einem übertriebenen großen Interesse begegnen.

Mit den sachlichen Feststellungen des Verfassers gehen wir *grosso modo* einig. Leider vermögen wir aber seine optimistische Beurteilung der Aussichten für ein Spezialgesetz nicht zu teilen. Das ist denn auch der Grund, weshalb die maßgebenden Arbeitnehmerorganisationen sich für heute mit einer Revision des Dienstvertragsrechtes im Obligationenrecht (OR) und des Stiftungsrechtes im Zivilgesetzbuch (ZGB) zufriedengeben wollen. Der Spatz in der Hand ist ihnen lieber als die Taube auf dem Dach!

In den ersten Verhandlungen, die vor wenigen Jahren unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat *von Steiger* geführt wurden, hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sich sehr entschieden für eine Regelung der in den eidgenössischen Räten beantragten Schutzbestimmungen *durch ein Spezialgesetz* eingesetzt, weil es die betreffenden Parlamentsbeschlüsse als verpflichtende Weisung in dieser Richtung interpretierte. Das hat sich leider mit dem Wechsel in der Departementsleitung geändert. Die Arbeitnehmerorganisationen wurden vom Bundeshaus im Stich gelassen, und die Arbeitgeberverbände haben von dort sehr wertvollen Sukkurs erhalten. Das hat leider auch die Aussichten für das Spezialgesetz geändert.

Aus der Annahme der AHV kann leider nicht – wie Herr Dr. Greiner zu glauben scheint – geschlossen werden, daß das Schweizervolk auch einem Spezialgesetz über die Kontrolle der Wohlfahrtsfonds und -stiftungen zugunsten der Arbeitnehmer in privaten Betrieben jetzt schon und ohne weiteres zustimmen würde. An einem